

# BZB plus

Eine Publikation der BLZK und KZVB



**Corona  
und die Folgen**



**Duo Med!** INFO@DUO-MED.DE / WWW.DUO-MED.DE

*Nur so lange der Vorrat reicht!*

**Ihr Dental-Depot In Oberbayern Tel.: +049(0)8851 - 9401896**

**Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!  
20 Neu- und Gebrauchtgeräte ständig auf Lager!**

# So sparen Sie richtig Geld !!!

**Steuerlich sofort absetzbar!**

## Wir sanieren Ihre Lieblings-Behandlungseinheit!

**Gerne auch vor Ort - in Ihrer Praxis**

**Haben Sie Probleme bei der Ersatzteillieferung für Ihre Behandlungseinheit?  
Scheuen Sie die Investition in eine Neuanschaffung?  
Sie wollen auf gewohnten Komfort nicht verzichten?  
Sie wollen Ihre Lieblingseinheit behalten?**



### Mit der Qualität von gestern für morgen planen...

Behandlungseinheiten von gestern wurden aus Materialien geschaffen, denen man heute noch höchste Stabilität bescheinigt. Wer solche Geräte kennt, ist von der sprichwörtlichen Qualität überzeugt. Die meisten „Neuen“ sind den „Alten“ in punkto Stabilität und Langlebigkeit unterlegen. In diese Einheiten verbauen wir die neueste Technik (mit CE Zeichen).



ALT



NEU

Schwebetisch

### Duo Med hat die Lösung!

Die Komplettisanierung bringt die „Alten“ auf technisch neuesten Stand. Die Steuerelemente werden ersetzt. Schläuche, Kabel, Platinen und Instrumente werden bei Bedarf erneuert. Bleche und Gehäuseeile werden pulverbeschichtet oder lackiert. Die Komplettisanierung vereint Stabilität von gestern mit bester Technik von heute.

**Modernisierung Ihrer Einheit ab 4.500,00 € + MwSt.**

**Überholte Einheiten, z.B. KaVo-Einheiten ab 8.500 € + MwSt.**

**Ersatzteilprobleme gehören nun der Vergangenheit an!**

\*Alle Preise zzgl. des MwSt. Techn., Daten u. Abb. können von Original abweichen, Zwischenverkauf vorbehalten!

## -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION --

### Castellini Skema 5 NEU

mit Standardkonfiguration  
Für weitere Infos kontaktieren Sie uns



**ab nur 17.999 €**  
+ MwSt.

Natürlich sind auch individuelle Bestückungen der Instrumente möglich, kontaktieren Sie uns einfach!

### Siemens M1 Austauschaktion

Generalüberholte Siemens M1  
für nur 16.500 € + MwSt.

Bei dieser Aktion nehmen wir Ihre alte Siemens M1  
Behandlungseinheit für 3.500 € in Zahlung.

Somit kostet eine generalüberholte Siemens M1  
Behandlungseinheit **nur noch 13.000 € + MwSt.**

## -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION --

**Lieferung und Montage für die Behandlungseinheiten und Schränke deutschlandweit € 950,- + MwSt.!**

**Unser Schwerpunkt liegt bei kostengünstiger Einrichtung. Selbstverständlich renovieren wir auch gerne Ihre komplette Praxis. Sämtliche Handwerker wie Rigipsbauer, Bodenleger, Installateure und Elektriker etc. stehen Ihnen zur Verfügung. Sonderanfertigungen, Aufrüstung, Veredelung. Wir sanieren ihre Einheit günstig - Gerne auch vor Ort.**

Für weitere Angebote wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam oder fordern Sie unseren Katalog an:

E-Mail: [info@duo-med.de](mailto:info@duo-med.de) · [www.duo-med.de](http://www.duo-med.de)

**Castellini Duo Med GmbH Kochel · Am Schwaigbach 10 · 82431 Kochel a. See ·**

**Tel.: +049 (0) 8851 - 9401896**

Autorisierter  
Castellini Fachhändler  
Service und Reparatur



**CASTELLINI**

# Unterstützung in der Krise



Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

wenn Sie dieses BZBplus lesen, haben wir mehrere Wochen Katastrophenfall und Corona-Pandemie hinter uns. Für unser Redaktionsteam war es nicht einfach, ein Heft zu produzieren, dessen Inhalte nicht schon am Tag nach dem Druck überholt sind. Die Ereignisse überschlugen sich in Krisenzeiten. Was heute noch gilt, ist morgen schon Makulatur. Dennoch wollen wir Ihnen Informationen geben, die über den Tag hinaus gültig sind.

„Corona und die Folgen“ ist deshalb der Titel dieser Ausgabe. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die bayerischen Zahnarztpraxen sind derzeit noch nicht abzusehen. Wie hoch sind die Umsatzausfälle? Werden einzelne Praxen Insolvenz anmelden müssen? Wann entspannt sich die Lage? Kommt es nach der Krise zu großen Nachholeffekten bei jetzt verschobenen Behandlungen? Niemand kann diese Fragen heute beantworten.

Wir werden als ihre Körperschaften aber alles tun, damit sie die Corona-Pandemie unbeschadet überstehen: gesundheitlich und finanziell. Eine Sofortmaßnahme war die Einrichtung eines zahnärztlichen Notdienstes unter der Woche. Die klare Botschaft: Praxen, die keine persönliche Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel mehr haben, können den Betrieb einstellen, ohne sich um eine Vertretung bemühen zu müssen. Das regelt die KZVB.

Wir bemühen uns intensiv darum, durch Gespräche mit der Politik und den Krankenkassen den Zahlungsfluss an die Praxen während des ganzen Jahres aufrechtzuerhalten. Ich kann Ihnen heute noch nicht sagen, was wir konkret erreichen werden, aber ich versichere Ihnen: Wir unterstützen Sie. Sie werden auch im April eine hohe Überweisung von der KZVB erhalten, die sich am Vormonat orientiert, unabhängig davon, ob und wie viel sie abgerechnet haben. Über weitere Maßnahmen zur Liquiditätssicherung informieren wir Sie in diesem Heft.

Das Wichtigste ist aber, dass Sie, Ihre Angehörigen und Ihre Mitarbeiter gesund bleiben. Gehen Sie keine unnötigen Risiken ein und befolgen Sie die Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Über den Umgang mit Verdachtsfällen und der wachsenden Zahl Infizierter informieren wir Sie ausführlich auf unseren Internetseiten. Bleiben Sie gesund!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Berger', written in a cursive style.

**Christian Berger**  
Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

## Inhalt

Sicherstellung und Selbstschutz	4
Online-Informationen Coronavirus	5
Aufruf von KZBV und BZÄK	6
Behandlungsempfehlungen	7
Absicherung bei Praxisausfall	8
Soforthilfe	10
Kurzarbeit	11
Praxisbegehungen starten später	12
Gespräch mit Gemeindetag	13
Kopiervorlagen	14
Kurzmeldungen	16
Termine	17
Abrechnung transparent	18
Impressum	19

# Noch nie dagewesene Herausforderung



Zahnärzte im Spannungsfeld zwischen  
Sicherstellung und Selbstschutz

Die Corona-Pandemie und der Katastrophenfall stellen die Zahnärzte und ihre Körperschaften vor eine noch nie dagewesene Herausforderung. Einerseits muss die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden, andererseits müssen sich die Zahnärzte und ihre Mitarbeiter selbst vor einer Infektion schützen. Die Vorräte an Mundschutz, Handschuhen und Desinfektionsmitteln gehen in vielen Praxen zur Neige oder sind bereits aufgebraucht. Auch fallen Kollegen und Mitarbeiter wegen fehlender Kinderbetreuung, Quarantäne oder Krankheit aus. BLZK und KZVB lassen ihre Mitglieder in dieser äußerst schwierigen Situation nicht im Stich. Sie stehen im ständigen Austausch mit dem Gesundheitsministerium und den Bundesorganisationen, um über das weitere Vorgehen zu beraten.

Ein konkretes Ergebnis ist die Einrichtung eines zahnärztlichen Notdienstes unter der Woche durch die KZVB. Praxen, die nicht mehr behandlungsfähig sind, müssen sich seitdem nicht mehr selbst um eine Vertretung kümmern. Die KZVB veröffentlicht eine Liste der behandlungsbereiten Notdienst-Praxen. Durch die Teilnahme am Notdienst und eine entsprechende Mit-

teilung an die KZVB können Praxisinhaber Unklarheiten bei ihren Patienten vermeiden.

Außerdem haben BLZK und KZVB den Zahnärzten empfohlen, auf freiwilliger Basis alle aufschiebbaren, planbaren Behandlungen zu verschieben. Diese Empfehlung gilt zur Vermeidung von Sozialkontakten, solange der Katastrophenfall andauert und die Schulen in Bayern geschlossen sind – also mindestens bis einschließlich 19. April. Auch wenn das Robert-Koch-Institut (RKI) bis Redaktionsschluss dieses BZBplus keine erhöhten Hygieneanforderungen an die Behandlung symptomloser Patienten stellte, sollen Sozialkontakte bekanntlich auf ein Mindestmaß reduziert werden. Und dazu zählen aus Sicht der bayerischen Körperschaften auch aufschiebbare Besuche in der Zahnarztpraxis.

Niemand weiß derzeit, wie lange der Katastrophenfall noch andauert. Die Zahnärzte finden aber alle aktuellen Informationen auf [blzk.de](http://blzk.de) und [kzvb.de](http://kzvb.de).

LH

# Coronavirus: Stresstest für alle

Online-Informationen zum Coronavirus werden ständig aktualisiert

Meldungen zur Corona-Krise sind derzeit oft schon überholt, bevor sie auf dem Papier stehen. Die Situation ist damit auch für die Kommunikation der Körperschaften eine Herausforderung in einer Größenordnung, wie wir sie alle noch nicht erlebt haben. Eigentlich sind die Online-Kanäle die schnellsten Wege, um den Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bayern laufend aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen. Aber auch hier wurden jüngst – in den Spitzenzeiten der Nachrichtenflut und der Informationsnachfrage – die Grenzen der Möglichkeiten sichtbar: Telefonleitungen waren hoffnungslos überlastet, Internetseiten teilweise nur schlecht erreichbar.

## Fakten für die Praxen

BLZK und KZVB arbeiten enger denn je zusammen – insbesondere jetzt, wo es um die schnelle Kommunikation zum Umgang mit dem Coronavirus in der Praxis geht. Ausgewählt wird nach der Maßgabe, welche Informationen speziell für die Zahnarztpraxen wichtig sind. BLZK und KZVB veröffentlichen diese auf ihren Websites.

„Gesicherte Informationen zum Coronavirus an die Zahnärzte in Bayern schnellstmöglich weiterzugeben, steht für uns nach wie vor im Mittelpunkt“, sagt Christian Berger, Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer und Vorstands-

vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns. Dies sei wichtig, um die zahnmedizinische Versorgung zu sichern und Falschinformationen entgegenzuwirken, die Zahnärzte und Patienten gleichermaßen beunruhigen könnten.

Kern der praxisbezogenen Informationen sind die „FAQ Coronavirus für Zahnarztpraxen“ auf der Website der Kammer unter [blzk.de/coronavirus](http://blzk.de/coronavirus). Die laufend aktualisierten Antworten auf häufig gestellte Fragen sind derzeit in verschiedene Kapitel gegliedert:

- Umgang mit Patienten
- Hygiene- und Schutzmaßnahmen in der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrechtliche Fragen/Praxis-schließung/Entschädigung

Zu finden ist dort auch eine Weblink-sammlung unter anderem zum Robert Koch-Institut, zur Weltgesundheitsorganisation und zum bayerischen Gesundheitsministerium. Außerdem gibt es zum Download als PDF Plakate zum Ausdrucken und Aufhängen in der Praxis: „Herzlich willkommen – auch ohne Händeschütteln“ und „Hände richtig reinigen“. Ein Aushang für die Praxistür „Vorsicht hilft uns allen“ ist ebenfalls eingestellt. Zwei Motive zum Kopieren bzw. Ausschneiden finden Sie auf den Seiten 14 und 15 dieser BZBplus-Ausgabe.

## Schutzkleidung und Praxisschließungen?

Allerdings erreicht die Kommunikation ihre Grenzen – aktuell insbesondere dann, wenn es um die Bereitstellung von adäquater Schutzkleidung für die Zahnarztpraxen geht. BLZK und KZVB haben zum frühesten Zeitpunkt dem bayerischen Gesundheitsministerium und dem Krisenstab der Bundesregierung den Bedarf an FFP2-Masken und Schutzkleidung gemeldet. Doch: Was nicht vorhanden ist, kann auch nicht verteilt werden. Wenn sich daran etwas ändert, werden die Praxen umgehend auf [kzvb.de](http://kzvb.de) und [blzk.de](http://blzk.de) informiert.

Redaktion

## INFOS UND PLAKATE

### ZUM CORONAVIRUS

REGELMÄSSIG AKTUALISIERTE WEBSITE  
[BLZK.DE/CORONAVIRUS](http://BLZK.DE/CORONAVIRUS)



# „Vorbildlich und verantwortungsvoll handeln“

## Gemeinsamer Aufruf der KZBV und der BZÄK

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was kaum einer von uns vor wenigen Wochen für möglich erachtet hat, ist zwischenzeitlich bittere Realität geworden. Wir stecken in einer bundes- ja weltweiten Krise, die durch das Coronavirus verursacht worden ist. Und wir wissen, dass wir den Höhepunkt dieser Krise längst noch nicht erreicht haben.

Verbunden damit greifen Unsicherheit und die Angst um sich, sich selbst, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seine Patientinnen und Patienten nicht ausreichend vor Infektionen schützen zu können und somit zu einer ungewollten Ausbreitung des Virus beizutragen. Hygieneartikel und spezielle Schutzkleidung fehlen überall und sind auf dem freien Markt auch nicht zu beschaffen. Hinzu kommen die wirtschaftlichen Sorgen. Unsere Praxisbetriebe stehen wegen der Corona bedingten Umsatzeinbußen schon jetzt vor erheblichen wirtschaftlichen Problemen, die sich mit zunehmender Dauer der Krise drastisch verschärfen könnten.

Seien Sie auch an dieser Stelle noch einmal versichert, dass wir beide, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KZBV und in der BZÄK ebenso wie die Vorstände und Präsidien in den zahnärztlichen Länderkörperschaften mit den KZVen und LZÄKn unermüdlich bemüht sind, alles zu tun, um unseren Beitrag zu leisten, diese Krise zu bewältigen.

Wir stehen in engem Kontakt mit dem Bundesgesundheitsministerium und mit dem Minister und haben Zusagen, dass in der kommenden Woche erste Lieferungen der so dringend benötigten Schutzausrüstungen und Hygieneartikel über das Beschaffungsamt beim Bund an die KZVen ausgeliefert werden, von wo sie sofort an Sie weiterverteilt werden. Ebenso versuchen wir auf Bundes- wie auf Länderebene selbstständig für Nachschub an solchen Materialien zu sorgen und werden auch hier in den nächsten Tagen konkrete Angaben machen können.

Der Minister weiß um die besondere Exposition der Zahnärzteschaft und kennt aus unseren Darstellungen die aktuellen Sorgen und Nöte des Berufsstandes. Er wird uns nicht mit den Problemen der Krise alleine lassen. Er hat uns zugesagt, nach den Krankenhäusern und Ärzten zeitnah für eine gesetzliche Regelung zu sorgen, die die wirtschaftliche Sicherung der Zahnarztpraxen in dieser Krise gewährleisten soll.

Unabhängig davon führen wir mit Krankenkassen, Ministerien und Banken Verhandlungen und Gespräche, um unbürokratische finanzielle Hilfen für die Zahnärzteschaft bereitzustellen.

Vehement wird zurzeit von vielen Kolleginnen und Kollegen gefordert, die Praxen zu schließen oder auf einen strengen Notdienstplan umzustellen. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal eindringlich an Sie alle appellieren, Ihrer Verpflichtung, den Menschen zu helfen, gerade in Zeiten einer großen gesundheitlichen Krise durch vorbildliches ärztliches Handeln nachzukommen. Nicht erforderliche Behandlungen sollten nicht mehr durchgeführt und die Hygienevorschriften sowie das Infektionsschutzgesetz penibel eingehalten werden, um die Menschen genauso wie Personal bestmöglich vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages, zu dem sich jeder Vertragszahnarzt verpflichtet hat, möchten wir auch noch einmal darauf hinweisen, dass generelle Praxis-schließungen nicht von uns verordnet werden können. Nur staatliche Behörden sind befugt, Praxisschließungen oder eine Notversorgung anzuordnen.

In dieser für uns alle extrem schwierigen Zeit fordern wir Sie eindringlich nicht nur als Bürgerinnen und Bürger, sondern insbesondere als Kolleginnen und Kollegen auf, mit den

Menschen in unserer Gesellschaft, mit unseren Patientinnen und Patienten und auch untereinander Solidarität zu zeigen. Vergessen wir bei allen nachvollziehbaren Nöten nicht, dass wir nicht die einzigen sind, die vor größte Probleme und Herausforderungen gestellt sind. Menschen um uns herum verlieren in diesen Zeiten z.B. ihre Existenzgrundlage, ihre sozialen Kontakte und Unterstützung, auf die sie dringend angewiesen sind.

Auch die Bundesregierung, unser Bundesgesundheitsminister und wir, die wir besondere Verantwortung tragen, sind mehr denn je auf Solidarität und Unterstützung angewiesen. Wir haben größten Respekt vor dem Krisenmanagement des Ministers und der enormen Arbeitsleistung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BMG. Dies gilt selbstverständlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Organisationen.

Im Bewusstsein der Tatsache, dass man niemals alles richtig und gut machen kann, möchten wir Ihnen noch einmal ver-

sichern, dass wir alles geben, um unseren Beitrag zu leisten. Beschimpfungen, Nörgeleien und Besserwisserei sollten im Umgang miteinander und gegenüber Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Berufsorganisationen genauso wie das Schüren von Unsicherheit und Panikmache in der Kollegenschaft verpönt sein und keinen Platz haben. Die Menschen in unserer Gesellschaft werden uns Zahnärzte ganz genau beobachten und sich ein Bild davon machen, wie wir uns in der Krise verhalten. Lassen Sie uns alle, jeder an seinem Platz, zusammenhalten und vorbildlich und verantwortungsvoll handeln, dann werden wir nicht nur die Corona Krise überstehen, sondern auch als Berufsstand und Heilberufler gestärkt aus ihr hervorgehen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen sehr für Ihr verantwortungsvolles Handeln.

**Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV**  
**Dr. Peter Engel, Präsident der BZÄK**

# Quarantäne, Erkrankung, Verdienstausschlag

Wie ist die Praxis bei Ausfällen im Zuge der Corona-Krise abgesichert?

Nur selten zuvor wurde das tägliche Leben so stark eingeschränkt, wie es aktuell durch die Coronavirus-Pandemie der Fall ist. Gerade Zahnarztpraxen sind in besonderer Weise betroffen, da sich die Arbeitgeber und ihre Mitarbeiterinnen nicht völlig vor einer möglichen Erkrankung schützen können. Doch welche Absicherungen greifen, wenn der Virus „zuschlägt“? Leider nutzen einige Versicherer die aktuelle Situation auch aus, mit teilweise undurchsichtigen Angeboten schnellen Umsatz zu machen.

Bei der Absicherung von Ausfällen hängt es wesentlich davon ab, wer erkrankt bzw. durch was ein Ausfall von Praxisinhabern oder Praxismitarbeiterinnen veranlasst wird. Nachfolgend werden verschiedene Situationen und deren Absicherung erläutert:

## **Situation 1: Eine Mitarbeiterin erkrankt**

Als Arbeitgeber sind Sie zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Jedoch werden Sie in den meisten Fällen durch die Umlage U1 einen (Groß-)teil der Kosten durch die Krankenkasse ersetzt bekommen. Zumeist liegt die Erstattungsquote zwischen 60 und 80 Prozent.

## **Situation 2: Eine Mitarbeiterin wird unter häuslicher Quarantäne gestellt**

Auch hier ist die Lohnfortzahlung (Nettolohn) für den Arbeitgeber Pflicht, jedoch erfolgt eine Rückgewähr durch die zuständige Behörde. Zumeist sind in Bayern die Regierungsbezirke zuständig. Den Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, so sieht es das Infektionsschutzgesetz im § 56 vor.

## **Situation 3: Der/Die Praxisinhaber/-in erkrankt**

Eine Krankentagegeldversicherung ersetzt nach Ablauf der Karenzzeit (individuell vereinbar) den ausgefallenen Gewinn.

Wer über die GKV das Tagegeld versichert hat, kann je nach vereinbartem Tarif ab dem 21. Tag oder 43. Tag eine Leistung erhalten. Eine zusätzliche Absicherung über einen privaten Krankentagegeldtarif ist aktuell noch abschließbar.

Die sogenannte Praxisausfallversicherung (manchmal auch Praxisunterbrechungsversicherung genannt) übernimmt zudem nach Ablauf der Karenzzeit die laufenden Fixkosten der Praxis. Bei Gemeinschaftspraxen macht eine solche Absicherung jedoch nur begrenzt Sinn, wenn der verbleibende Praxispartner die Praxis weiterführt und unter Umständen die gesamten Kosten erwirtschaftet. Der erkrankte Partner ist dann je nach vertraglicher Gestaltung weder an den Kosten noch am Gewinn beteiligt. Es ist zu empfehlen, den Praxisvertrag dahingehend zu prüfen. Möglicherweise besteht die Verpflichtung, sich weiterhin an den Kosten zu beteiligen. Dann wäre eine Absicherung durch eine Praxisausfallversicherung sinnvoll.

Bei Einzelpraxen ist eine Praxisausfalldeckung zu empfehlen, insbesondere wenn kurzfristig keine Vertretung zur Verfügung steht. Sollte die Vertretung und Fortführung der Praxis durch angestellte Zahnmediziner möglich sein, werden maximal die verbleibenden Kosten von der Praxisausfallversicherung getragen.

## **Situation 4: Der Praxisinhaber muss in häusliche Quarantäne**

Hier greift grundsätzlich § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Wenn ein Selbstständiger seine Praxis ruhen lassen muss, weil er selbst unter Quarantäne steht, sieht das IfSG vor, dass Verdienstausschlag und laufende Betriebskosten in angemessenem Umfang durch die zuständige Behörde erstattet werden. Unklar ist aber derzeit, was unter „angemessenem Umfang“ zu verstehen ist. Das liegt im Einzelfall im Ermessen der Behörde. Die Krankentagegeldversicherung greift bei Quarantäne im



©ADOBESTOCK\_mast3r

Regelfall nicht, die Praxisausfallversicherung unter Umständen jedoch schon, zumeist aber erst nach den drei Wochen Karenzzeit. In dieser Zeit ist jedoch die Quarantäne unter Umständen bereits abgeschlossen. Erkrankt der unter Quarantäne stehende Praxisinhaber, liegt jedoch wieder eine Erkrankung vor! Damit würde die Situation 3 greifen.

### **Situation 5: Die Praxis wird unter Quarantäne gestellt und darf nicht öffnen**

Nach den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen und auch laut Rundschreiben der Bundesärztekammer gelten hier zunächst die Regelungen des § 56 IfSG sowohl für die Mitarbeiterinnen als auch für die Inhaber. Also besteht grundsätzlich ein Anspruch gegen die zuständige Behörde auf Erstattung des entgangenen Arbeitseinkommens (definiert im § 14 SGB IV), der Lohnfortzahlung der Arbeitnehmer und im angemessenen Umfang der laufenden Betriebskosten. Auch hier muss der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

### **Vorsicht bei aktuellen Angeboten**

Nach aktuellem Stand können Tagegelder noch uneingeschränkt, Praxisausfalldeckungen nur noch mit Einschränkungen, abgeschlossen werden. Aber meistens gilt die vereinbarte Karenzzeit auch für die Quarantäne. Ist die Quarantänezeit vor Ablauf der Karenzzeit vorbei, gibt es keine Leistung. Altverträge können jedoch auch andere Regelungen ohne Karenzzeit vorsehen.

Manche Versicherer werben aktuell mit einer Betriebsschließungsversicherung, die man einzeln oder gemeinsam mit der Inventarversicherung abschließen kann. Die Betriebsschließungsversicherung soll angeblich auch die laufenden Kosten der Quarantänezeit übernehmen – und zwar ab dem ersten Tag! Die derzeit bekannten Bedingungen sehen jedoch vor, dass der

Anspruch nicht besteht, wenn der Inhaber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz hat. Wie vorher beschrieben, besteht dieser jedoch im Regelfall, wenn die Praxis durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wird. Fazit: Vermutlich ein unseriöser „Werbegag“ ohne echte Leistung. Wenn in der aktuellen Situation ein Versicherer noch eine Absicherung für Quarantäne anbietet, die äußerst günstig die Übernahme der laufenden Kosten garantiert, dann sollte das Angebot hinterfragt werden!

Prüfen Sie also aktuelle Angebote kritisch! Lesen Sie die Ausschlüsse in Bedingungen und lassen Sie sich mögliche Zusagen des Vermittlers immer schriftlich bestätigen. Mündliche Aussagen sind unter Umständen wertlos.



**Michael Weber**  
eazf Consult GmbH

### **FÜR FRAGEN**

Michael Weber  
Geschäftsführer der eazf Consult

E-Mail: [mweber@eazf.de](mailto:mweber@eazf.de)  
Telefon: 0162 4328606

# Corona-Soforthilfe zur Liquiditätssicherung

Mittel aus bayerischem Soforthilfe-Programm stehen bereit



Die am 16. März von der Bayerischen Staatsregierung verkündeten Soforthilfen für insolvenzbedrohte Freiberufler, Selbstständige und Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern können bereits jetzt bei den Bezirksregierungen bzw. bei der Stadt München beantragt werden, um die Zahlungsfähigkeit der Betroffenen zu erhalten. Eine kurzfristige Auszahlung ist hierbei gewährleistet. Zudem können Steuern auf Antrag gestundet werden. Das Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung richtet sich an Freiberufler, Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern in Bayern. Die Einzelhilfen betragen – je nach Größe – zwischen 5.000 und 30.000 Euro.

## Unbürokratische Auszahlung

Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die Staffelung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro
- bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro
- bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro
- bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro

Wenn die Liquidität der Praxis durch die Corona-Krise gefährdet ist, dann sollte unverzüglich die Soforthilfe beantragt werden. Der Antrag zur Förderung ist auf der Website des bayerischen Wirtschaftsministeriums (siehe Link unten) direkt abrufbar und kann online ausgefüllt werden. Eine Beantragung ist per E-Mail oder per Post möglich. Die zuständigen Adressen der Regierungen bzw. der Stadtverwaltung München werden auf der Website veröffentlicht: [www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona](http://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona)

## Stundung von Steuern

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie – nur relevant bei z.B. MVZ GmbH – Vorauszahlungen der Ge-

werbsteuer auf null gesetzt werden. Auf die üblichen Stundungszinsen von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

**Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner  
Geschäftsführer der BLZK**

Weiterführende Informationen finden Sie online unter [www.stmwi.bayern.de/coronavirus/](http://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/)

Die Einbeziehung eines Steuerberaters ist zu empfehlen. Soweit Sie hierzu fachkundige Unterstützung benötigen, können Sie sich auch an das ZEP Zentrum für Existenzgründung und Praxisberatung der BLZK wenden ([zep@blzk.de](mailto:zep@blzk.de)).

# Kurzarbeit in Zeiten von Corona

## Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Zur Eindämmung der dramatischen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise wurden kurzfristig die Regelungen zur Kurzarbeit überarbeitet. Bei sinkenden Patientenzahlen ist diese Maßnahme eine Möglichkeit zur vorübergehenden Senkung der Personalkosten. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte zur Kurzarbeit zusammengefasst.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Betrieb (Praxis) oder Betriebsteil (z.B. Eigenlabor) infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses (Coronavirus-Pandemie). Die betroffenen Mitarbeiter arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht.

### Was ist Kurzarbeitergeld?

Durch die Verringerung der Arbeitszeit reduziert sich das Gehalt der betroffenen Mitarbeiter entsprechend der verkürzten Arbeitszeit. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Nettogehalt und dem reduzierten Nettogehalt übernimmt grundsätzlich der Staat durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von ca. 60 Prozent bei kinderlosen Mitarbeitern und von ca. 67 Prozent bei Mitarbeitern, die mindestens ein Kind haben.

### Welche arbeitsrechtlichen Grundlagen sind erforderlich?

Der Arbeitgeber darf nur dann Kurzarbeit anordnen, wenn dies in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt ist. Da Zahnarztpraxen weder einem Tarifvertrag unterliegen noch über einen Betriebsrat verfügen, sind solche Regelungen zur Kurzarbeit in einem Arbeitsvertrag üblicherweise nicht enthalten. In diesem Fall muss der Arbeitgeber

zunächst mit den Mitarbeitern einen Nachtrag zum jeweiligen Arbeitsvertrag gesondert vereinbaren. Eine einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig! Wenn Mitarbeiter die Vereinbarung nicht unterzeichnen, müsste eine Änderungskündigung mit der gesetzlichen/vertraglichen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

### Kann für alle Mitarbeiter Kurzarbeit beantragt werden?

Kurzarbeit kann für alle Mitarbeiter oder einzelne Betriebsteile beantragt werden, nicht aber nur für einzelne Mitarbeiter. Bei geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigten (z.B. 450-Euro-Job) und Auszubildenden ist generell eine Kurzarbeit nicht möglich.

### Wie ist der normale Ablauf bei Kurzarbeit?

Der Arbeitgeber vereinbart mit jedem Mitarbeiter die Kurzarbeit mittels einer Zusatzvereinbarung. Dann muss die Kurzarbeit bei der zuständigen Bundesagentur durch das Formular „Anzeige Arbeitsausfall“ angezeigt werden. Die Bundesagentur prüft die Voraussetzungen der Kurzarbeit und erlässt einen schriftlichen Bescheid. Der Arbeitgeber muss zudem die Kurzarbeit gegenüber den Mitarbeitern konkret anordnen. Den Lohn erhält der Mitarbeiter nach wie vor über den Arbeitgeber in Höhe des reduzierten Gehalts und des Kurzarbeitergelds. Das Kurzarbeitergeld sowie die hierauf zu zahlenden Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber von der Bundesagentur erstattet. Für jeden Mitarbeiter muss eine Stundenaufzeichnung zur Zeiterfassung geführt werden.

Das Kurzarbeitergeld ist begrenzt auf maximal ca. 67 Prozent (bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze in der

Rentenversicherung von 6.900 Euro), also auf 4.623 Euro pro Monat und Mitarbeiter.

### In welcher Form kann ich Kurzarbeit anzeigen?

Die Anzeige der Kurzarbeit bei der Bundesagentur durch den Arbeitgeber kann postalisch, per Telefax, per E-Mail und online gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Alle weiteren Informationen und Kontaktdaten der zuständigen Bundesagentur sind auf folgender Webseite unter Angabe der Postleitzahl zu finden: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Der Link zur zuständigen Bundesagentur führt zur Faxnummer. Eine Online-Beantragung ist nach Registrierung möglich. Aktuell sind die Registrierung und die Übermittlung per Telefax und Mail wegen Überlastung eher problematisch. Eine zusätzliche Übersendung per Post oder Bote ist zu empfehlen.

### Was ist noch zu beachten?

Rechtssicherheit über die Gewährung, Höhe und Auszahlung des Kurzarbeitergelds hat der Arbeitgeber erst, wenn ein Bescheid durch die Bundesagentur vorliegt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Aufgrund der derzeitigen Überlastung der Bundesagentur ist damit zu rechnen, dass es zu Zeitverzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge und der Auszahlungen kommen wird. Die Lohnabrechnungen erfolgen trotzdem unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds. Bitte beachten Sie, dass die Regelungen zum Kurzarbeitergeld sehr komplex sind und hier nur ein erster Überblick gegeben werden kann. Ob Kurzarbeit für Praxen eine sinnvolle Maßnahme ist, hängt von den individuellen Gegebenheiten ab. Die konkreten Voraussetzungen müssen stets im Einzelfall von der zuständigen Bundesagentur geprüft werden.

**Dr. Thomas Rothammer**  
Rechtsanwalt/Steuerberater

**Dr. Ralf-Erich Schauer**  
Steuerberater



# Praxisbegehungen starten später

Vorläufige Verschiebung des Starttermins auf 1. Juli 2020

©ADOBESTOCK\_Sathaporn

Im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird die geplante Schwerpunktaktion „Überwachung der hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen“ durch die Bayerische Gewerbeaufsicht vom ursprünglich geplanten Starttermin 1. April vorerst auf den 1. Juli 2020 verschoben. Dies hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitgeteilt. Eine erneute Bewertung der Lage werde gegebenenfalls später nochmals vorgenommen, so das Ministerium.

In wenigen Einzelfällen wurde bereits ein Termin zwischen Zahnarztpraxen und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vereinbart. Diese Termine können wahrgenommen werden, soweit dies im gegenseitigen Einverständnis liegt.

Damit sich Praxisinhaber ausführlich zu diesem Thema informieren können, hat die BLZK eine eigene Webseite eingerichtet: [blzk.de/praxisbegehung2020](http://blzk.de/praxisbegehung2020)

Hier finden Sie alle Infos, die seit Juli 2019 zur Praxisbegehung 2020 veröffentlicht wurden, unter anderem zu:

- Validierung: Installations-, Betriebs- und Leistungsqualifikation
- Risikoeinstufung der Medizinprodukte nach RKI
- Erstellung von Arbeitsanweisungen

- Räumliche Anforderungen für die Aufbereitung
- Sachkenntnisse zur Aufbereitung von Medizinprodukten
- Bestandsverzeichnis: Welche Geräte werden eingetragen?
- Medizinproduktebuch: Für welche Geräte muss es geführt werden?
- Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) / ggf. Messtechnische Kontrolle (MTK)

## „Auf einen Blick“ und FAQ

Außerdem finden Sie auf [blzk.de/praxisbegehung2020](http://blzk.de/praxisbegehung2020) die Übersicht „Praxisbegehung – auf einen Blick“. In dem 13-seitigen PDF sind die gelisteten Themen zusammengefasst und erläutert. Links zum QM Online der BLZK unter [qm.blzk.de](http://qm.blzk.de) (mit Login) und zu weiteren externen Referenzen ergänzen die Informationen. Häufig gestellte Fragen beantwortet die Kammer in den „FAQ zur Praxisbegehung 2020“, u.a.:

- Was wird bei der Praxisbegehung geprüft?
- Meldet sich das Gewerbeaufsichtsamt für die Praxisbegehung an?
- Dürfen ausgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) oder Zahnarthelferinnen (ZAH) Medizinprodukte ohne zusätzliche Qualifikation aufbereiten und freigeben?

**Redaktion**

# Zahnärzte und Kommunen ziehen an einem Strang

## KZVB im Gespräch mit dem Gemeindetag



Der stellvertretende Vorsitzende der KZVB Dr. Rüdiger Schott (l.) und Hauptgeschäftsführer Andreas Mayer (r.) sprachen mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl (CSU) darüber, wie sich die flächendeckende Versorgung aufrechterhalten lässt.

Der Bayerische Gemeindetag vertritt als kommunaler Spitzenverband die Interessen von über 2000 Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern. Die flächendeckende medizinische und zahnmedizinische Versorgung ist gerade den Bürgermeistern kleinerer Gemeinden ein wichtiges Anliegen. Für den zahnärztlichen Bereich lässt sich feststellen, dass der Sicherstellungsauftrag vollumfänglich erfüllt ist. Damit das auch künftig so bleibt trafen sich der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der KZVB, Dr. Rüdiger Schott, und Hauptgeschäftsführer Andreas Mayer mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. Bei dem Austausch legten die KZVB-Vertreter die aktuellen Zahlen der Bedarfsplanung vor, denen zufolge es aktuell keine unterversorgten Gebiete in Bayern gibt. Einigkeit bestand in Sachen MVZ. Brandl machte klar, dass eine Konzentration der zahnmedizinischen Versorgung in den städtischen Ballungsräumen nicht im Sinne seines Verbandes ist. Einzelpraxen und kleinere Gemeinschaftspraxen seien der beste Garant für die wohnortnahe Versorgung in allen Teilen Bayerns. Schott wies darauf hin, dass die gemeinsame Praxisbörse von BLZK und KZVB auch Kommunen offensteht: „Wenn eine Gemeinde einen Zahnarzt sucht, kann sie kostenlos eine entsprechende Anzeige bei uns schalten. Eine gleichmäßige Verteilung der Behandler ist sowohl im Interesse der Selbstverwaltung als auch der Kommunen“, so Schott.

LH

## Preisgünstiger Qualitäts-Zahnersatz – Made in Germany

Wir liefern Ihnen den Zahnersatz den Sie für Ihre Patienten brauchen!

Freecall-Nr.

0800 - 77 88 123

aus dem deutschen Festnetz

Saarburger Ring 30  
68229 Mannheim  
kontakt@laufer-zahntechnik.de  
www.laufer-zahntechnik.de

- Seit über 25 Jahren spezialisiert auf hochwertige Kombi- und Implantattechnik
- Ihre Patienten können am Eigenanteil bis zu 50% einsparen
- Herstellung aller Arbeiten in unserem Mannheimer Meisterlabor
- TÜV zertifiziertes Qualitätsmanagement
- Einfache, schnelle Logistik sowie Lieferung deutschlandweit

LAUFER  
Zahntechnik

Ein Unternehmen in der



TÜV zertifiziert

Preisgünstig – Seriös – Zuverlässig

# FÜR IHRE PRAXIS ZUM AUSCHNEIDEN



## Herzlich willkommen – auch ohne Händeschütteln

Zur Begrüßung auf das Händeschütteln zu verzichten, ist ein einfacher Weg, die Übertragung von Krankheitserregern zu senken.

Falls Sie das Hinweisblatt und das Corona-Infoblatt mehrmals ausdrucken wollen, finden Sie auf [kzvb.de/zahnarztpraxis/coronavirus](http://kzvb.de/zahnarztpraxis/coronavirus) kopierfähige Versionen!

# CORONA: VORSICHT HILFT UNS ALLEN!



AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS EINDÄMMEN

**BEVOR** Sie unsere Praxis betreten, stellen Sie sich bitte folgende Fragen:

- oder ...HATTEN SIE KONTAKT MIT EINEM BESTÄTIGTEN CORONA-VIRUS-FALL?
- und ...WAREN SIE IN DEN LETZTEN ZWEI WOCHEN IN EINEM GEBIET, IN DEM DAS CORONAVIRUS BESTÄTIGT WURDE?
- ...HABEN SIE ANZEICHEN EINER MÖGLICHEN CORONAVIRUS-INFEKTION ( Z.B. ATEMNOT, HUSTEN, FIEBER, HALSSCHMERZEN)?

Wenn Sie eine der Fragen mit „ja“ beantworten,

dann bitten wir Sie, von einem Besuch unserer Praxis zunächst abzusehen und uns anzurufen.

Wir besprechen dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Praxisstempel oder Telefonnummer der Praxis

## Warum?

Das Coronavirus breitet sich rasant aus. Menschen, die mit dem Virus infiziert sind, können durch Niesen, Husten und körperlichen Kontakt (Hände geben) ihre Mitmenschen anstecken. Wenn Sie Erkältungssymptome haben und entweder in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Gebiet waren oder Kontakt mit einer (womöglich) infizierten Person hatten, muss abgeklärt werden, ob Sie mit dem Coronavirus infiziert sind.

## Was können Sie tun?

Rufen Sie von zu Hause aus den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer **116 117** an und lassen Sie sich über das weitere Vorgehen beraten.

Vielen Danke für Ihre Kooperation. Sie tragen dazu bei, die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern.

Ihre Zahnarztpraxis

## Absage der Zwischenprüfung für ZFA am 22. April

Das Ausbruchsgeschehen von Infektionen mit SARS-CoV 2/COVID 19 und die damit einhergehende Infektionsgefahr verläuft dynamisch. Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der aktuellen behördlichen Anordnungen wird die angesetzte Zwischenprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte am 22. April im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes aller Beteiligten nicht stattfinden.

Über die Nachholung der Zwischenprüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Bayerische Landeszahnärztekammer wird darüber zu gegebener Zeit informieren. Gleichzeitig weist die Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte darauf hin, dass die Sommerabschlussprüfung am 17. Juni von der oben genannten Regelung der Prüfungsabsage nicht betroffen ist.

## DICOM-Pflicht vorerst ausgesetzt

Im vergangenen Jahr wurde darüber berichtet, dass die Weitergabe digitaler Röntgenbilder an Dritte ab dem 1. Januar 2020 im einheitlichen Übertragungsformat DICOM nach der DIN 6862-2:2019:09 erfolgen muss (u.a. im BZBplus 11/2019, S. 13). Grundlage war ein Beschluss des behördlichen Länderausschusses Röntgenverordnung aus dem Jahre 2014.

Die BLZK ist nun darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass dieser Beschluss von demselben Gremium kurzfristig im Dezember 2019 aufgehoben wurde. Die Pflicht zur Weitergabe digitaler Röntgenbilder im DICOM-Format nach DIN 6862-2:2019:09 besteht damit vorerst nicht. Sobald eine endgültige Beschlusslage der Bundes- und Länderbehörden zur Umsetzung des DICOM Formats vorliegt, wird die BLZK umgehend darüber informieren.

**Claudia Vierheller, Referat Strahlenschutz der BLZK**

## eazf stellt Kursbetrieb vorübergehend ein

Für die eazf, das Fortbildungsinstitut der BLZK, hat die Gesundheit und die Sicherheit aller Teilnehmenden und Dozenten, aber auch die der Mitarbeiter in den Praxen und der Patienten im Umgang mit dem Coronavirus oberste Priorität. Wegen der aktuellen Corona-Pandemie ist die eazf leider gezwungen, bis einschließlich Sonntag, 19. April, den Lehrbetrieb einzustellen. Dies betrifft die Akademien in München und Nürnberg sowie die Seminarzentren in München, Regensburg und Würzburg. Aktuell nicht betroffen ist lediglich die Durchführung der bereits terminierten Sprachprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Berufszulassung durch die Regierungen von Oberbayern oder Unterfranken.

Die zuständigen Koordinatorinnen der eazf werden sich für die ausfallenden Kurse um Ersatztermine bemühen, soweit dies möglich ist. Für ausfallende Kursteile bei Curricula und Aufstiegsfortbildungen werden in jedem Falle Ersatztermine angeboten. Bis 19. April ist die eazf nur eingeschränkt telefonisch erreichbar. Bitte beachten Sie die Hinweise auf [eazf.de](http://eazf.de).

## Vier-Länder Zahnärztetag in Karlsbad

Wegen der Corona-Pandemie verschoben auf 2021!

Am 22. Mai findet in Karlsbad der erste Tschechisch-Oberösterreichisch-Sächsisch-Bayerische Zahnärztetag statt. Die eintägige zahnmedizinische Fortbildung in der Tschechischen Republik soll den grenzüberschreitenden fachlichen Austausch stärken. Drei Programmblocke bieten eine hochkarätige Fortbildung. Das Fachprogramm legt den Schwerpunkt auf die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik. Weitere Vorträge befassen sich mit Themen aus der Implantologie, Prothetik und Parodontaltherapie, außerdem geht es um den Einsatz von Lasern. Ein Vortrag zur Autotransplantation von Zähnen rundet das Programm ab. Der Kongress findet im traditionsreichen Grandhotel Pupp ([www.pupp.cz](http://www.pupp.cz)) statt. Für die Teilnahme gibt es acht Fortbildungspunkte.

Weitere Informationen zum Programm, zur Anmeldung und den Teilnehmergebühren unter: [www.blzk.de/tosb-zat](http://www.blzk.de/tosb-zat)

# Termine

Die KZVB veröffentlicht sowohl eigene Veranstaltungen als auch ausgewählte Veranstaltungen Dritter. Auf Veranstaltungen, die nicht von der KZVB organisiert werden, haben wir keinen Einfluss bezüglich Inhalt und Preisgestaltung. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund des Coronavirus ist der Fortbildungsbetrieb derzeit zum Erliegen gekommen. Die nachfolgenden Fortbildungen waren zum Zeitpunkt des Druckbeginns dieser Ausgabe (20. März) nicht abgesagt. Auf [kzvb.de/zahnarztpraxis/veranstaltungen-termine](http://kzvb.de/zahnarztpraxis/veranstaltungen-termine) und [eazf.de](http://eazf.de) finden Sie aktuelle Informationen, ob die Fortbildungen stattfinden oder nicht.

VERANSTALTER	THEMA/REFERENT	DATUM, UHRZEIT, ORT	KURS- GEBÜHR	WEITERE INFOS/ ANMELDUNG	PUNKTE
KZVB-Bezirksstelle München	<b>Montagsfortbildung: Komplikationsmanagement bei Implantaten</b> Prof. Dr. Michael Stimmelmayer	Mi (!), 22. April, 18:30 Uhr (!) Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal	kostenfrei	eazf.de Kursnummer: W10704-05	2
KZVB-Bezirksstelle München	<b>Montagsfortbildung: Mediation in der Zahnarztpraxis – Ein Instrument zur Sicherung und Steigerung des Praxiserfolgs</b> Nikolai Schediwy	Mo, 11. Mai, 20 Uhr Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal Fallstraße 34	kostenfrei	eazf.de Kursnummer: W10704-06	2
KZVB-Bezirksstelle Mittelfranken	<b>Gibt es den perfekten Mord?</b> Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, Josef Wilfling	Mi, 13. Mai, 19 Uhr HypoVereinsbank Nürnberg Lorenzer Platz 21	kostenfrei	Anmeldung per Fax an die Bezirksstelle Mittelfranken: 0911 / 58 88 83 - 77	2
Berufsverband Deutscher Oralchirurgen / Landesverband Bayern	<b>Jahrestagung Oralchirurgie 2020</b> (inkl. Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärztinnen/Zahnärzte)	15./16. Mai (im Rahmen des Fränkischen Zahnärztetags) Konzert- und Kongresshalle Bamberg, Regnitz-Lounge, Mußstr. 1, 96047 Bamberg	500 Euro für beide Tage	eazf.de Kursnummer: 50208 (Fr) 50208-1 (Sa), 50208-2 (Fr und Sa), 50208-3 (Röntgen- aktualisierung)	5 (für Fr) 8 (für Sa)
KZVB-Bezirksstelle München	<b>Montagsfortbildung: Foetales Alkoholproblem FAS – Allgemeine und kieferorthopädische Aspekte</b> Univ.-Prof. Dr. med. dent. Ariane Hohoff	Mo, 25. Mai, 20 Uhr Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal Fallstraße 34	kostenfrei	eazf.de Kursnummer: W10704-07	2
KZVB-Bezirksstelle München	<b>Montagsfortbildung: Wir wollen die Pflegezahnmedizin in Bayern fördern</b> Prof. Dr. Christoph Benz	Mo, 22. Juni, 20 Uhr Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal	kostenfrei	eazf.de Kursnummer: W10704-08	2
KZVB-Bezirksstelle Oberbayern	<b>Wir wollen die Pflegezahnmedizin in Bayern fördern!</b> Prof. Dr. Christoph Benz <b>Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis</b> Nikolai Schediwy	Mi, 26. Juni, 16 Uhr Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal Fallstraße 34	kostenfrei	eazf.de Kursnummer: W10704-17	4
KZVB	<b>Kassenleistung-Privatleistung bei KCH und Prophylaxe</b> Dr. Christian Öttl, Kerstin Salhoff, Corina Schmenger	Mi, 1. Juli, 14 bis 18 Uhr Stadthalle Deggendorf Edlmairstraße 2 94469 Deggendorf	75 Euro	eazf.de Kursnummer: W10703-11	5
KZVB	<b>Kassenleistung-Privatleistung bei KCH und Prophylaxe</b> Dr. Christian Öttl, Kerstin Salhoff, Corina Schmenger	Fr, 3. Juli, 14 bis 18 Uhr Gasthof Laupheimer Dorfstraße 19 87784 Westerheim-Günz	75 Euro	eazf.de Kursnummer: W10703-12	5
KZVB-Bezirksstelle Niederbayern	<b>Update zahnärztliche Chirurgie einschließlich Trauma unter Beachtung der aktuellen Leitlinien</b> Prof. Dr. Dr. Wolfgang J. Spitzer	Mi, 15. Juli, 16 Uhr Bezirksstelle Niederbayern Am Essigberg 14 94315 Straubing	kostenfrei	KZVB-Bezirksstelle Niederbayern Fax: 09421 / 185 8901	2
KZVB	<b>Kassenleistung-Privatleistung bei KCH und Prophylaxe</b> Dr. Christian Öttl, Kerstin Salhoff, Corina Schmenger	Mi, 21. Oktober, 14 bis 18 Uhr Zahnärzthehaus München Großer Vortragssaal Fallstraße 34	75 Euro	eazf.de Kursnummer: W10703-13	5
KZVB-Bezirksstelle Niederbayern	<b>Hilfe! Ich muss vor Gericht</b> Maximilian Schwarz	Mi, 9. Dezember, 16 Uhr Bezirksstelle Niederbayern Am Essigberg 14 94315 Straubing	kostenfrei	KZVB-Bezirksstelle Niederbayern Fax: 09421 / 185 8901	2

# Abrechnung transparent

## Beseitigen von Habits

Bema-Nr. 121 – eine meist unbeachtete Gebührenposition, die wir Ihnen mit diesem Beitrag etwas näherbringen möchten.

Die Leistungsbeschreibung der Bema-Nr. 121 lautet: „Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituellen offenen Biss“. Doch wann sprechen wir von Habits? Habits sind schlechte Angewohnheiten, wie Nuckeln, Daumenlutschen, Mundatmung, Zungenpressen, Wangen- und Lippenpressen, Fingernägelkaugen, Einlagerung der Unterlippe hinter die Oberkiefer-Frontzähne u.v.m. – alles Angewohnheiten oder Dysfunktionen, die sich ungünstig auf die Entwicklung des Kauapparats auswirken können.

Gemäß den Richtlinien zur kieferorthopädischen Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung unter Punkt 8a können kieferorthopädische Maßnahmen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels (spätes Wechselgebiss) angezeigt sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Beseitigung von Habits nach der Bema-Nr. 121 ist bei einem habituellen Distalbiss von über 9 mm mit dem Behandlungsbedarfsgrad KIG D5 oder bei einem habituell offenen Biss von über 4 mm mit dem Behandlungsbedarfsgrad KIG O4 abrechenbar.

Da vor der Erbringung einer Leistung nach Bema-Nr. 121 eine klinische kieferorthopädische Untersuchung und damit eine Einstufung in die KIG erfolgen sollte, erfolgt die Erbringung der Bema-Nr. 121 meist in zeitlichem Zusammenhang mit der Bema-Nr. 01k.

Je Patient kann die Bema-Nr. 121 bis zu sechsmal innerhalb von sechs Monaten direkt über die Krankenkasse abgerechnet werden, es ist keine Vorab-Genehmigung notwendig. Nach diesem Zeitraum von sechs Monaten ist eine Berechnung nicht mehr möglich (hier ist das Datum der ersten Erbringung taggenau entscheidend!).

Bitte beachten Sie: Die Bema-Nr. 121 ist bei Vorliegen o.g. Kriterien nur dann abrechenbar, wenn dabei zusätzlich praktische Anweisungen und Übungen mit belehrenden oder beratenden Gesprächen erfolgen – der bloße Hinweis auf das Vorliegen von

Habits ist nicht ausreichend. Bitte denken Sie immer daran, den Befund, die dazugehörige KIG-Einstufung und Ihre erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren.

Liegt kein Behandlungsbedarfsgrad nach D5/O4 vor, hat der Patient keinen Anspruch auf diese Leistung. Wenn es fachlich jedoch notwendig oder sinnvoll ist, vor der kieferorthopädischen Behandlung etwaige störende Habits abzugewöhnen, müssen Instruktionen zu deren Beseitigung ggf. privat mit dem Patienten bzw. dessen Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Die Bema-Nr. 121 ist **nicht** abrechnungsfähig:

- Bei KIG-Einstufung kleiner als Behandlungsbedarfsgrad D5 oder O4
- während einer laufenden kieferorthopädischen aktiven Behandlung mit Leistungen nach Bema-Nr. 119/120
- über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinweg

Zur Bema-Nr. 121 **nicht zusätzlich** abrechenbare Leistungen:

- Röntgenaufnahmen zur Befundung und/oder Behandlung von Habits nach Bema-Nr. 121
- Behandlungsplan nach Bema-Nr. 5



**Ramona Kalhofer**  
Projektgruppe  
Abrechnungswissen  
der KZVB

**Dr. Jochen Waurig**  
Landesvorsitzender  
der Berufsverband  
der Deutschen  
Kieferorthopäden  
(BDK Bayern)

## KZVB-ÜBERWEISUNGSTERMINE 2020

MONAT	ABBUCHUNG VOM KONTO DER KZVB	WOCHENTAG	ARBEITSTAGE BIS MONATSENDE
April	27.04.2020	Montag	3
Mai	25.05.2020	Montag	4
Juni	25.06.2020	Donnerstag	3

### IMPRESSUM

**BZBplus**  
Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK)  
und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

**HERAUSGEBER**  
Christian Berger (V. i. S. d. P.)  
Vorsitzender des Vorstands der KZVB und Präsident der BLZK  
Fallstraße 34/Flößergasse 1, 81369 München

**REDAKTION**  
Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho), Isolde M. Th. Kohl (ik),  
Linda Quadflieg-Kraft (lin), Thomas A. Seehuber (tas)  
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

**VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION**  
teamwork media GmbH, Hauptstraße 1, 86925 Fuchstal  
Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)  
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,  
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

**VERBREITETE AUFLAGE**  
10.600

**DRUCK**  
Gotteswinter und Aumaier GmbH  
Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München

**BEILAGEN DIESER AUSGABE**  
KZVB-Bezirksstelle München

**ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE**  
Donnerstag, 30. April 2020

**TITELBILD**  
© designervector - stock.adobe.com

Vorschau auf die nächste Ausgabe des BZB



### **Adhäsive Befestigung**

Strategien in der zahnärztlichen  
Prothetik und Kieferorthopädie



### **Wasserführende Systeme**

Was Zahnarztpraxen  
unbedingt wissen müssen



### **Überzeugende Antworten**

Stephan Pilsinger ist einer der wenigen  
Ärzte im Deutschen Bundestag